

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-19

Ausgabe: 08.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Beutelsbach
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aidenbach für das Jahr 2020
3. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hauzenberg
4. Sparbuch-Aufgebot
Margareta Moser

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Beutelsbach

Der Schulverband Beutelsbach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 30.06.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wurde erst mit Schreiben vom 25.06.2019 vorgenommen und wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 08.07.2020
Landratsamt Passau

gez.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Beutelsbach
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Grundschule Beutelsbach

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Beutelsbach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Beutelsbach und Haarbach.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Beutelsbach.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Beutelsbach“ und hat seinen Sitz in Beutelsbach.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Die Gemeinde Beutelsbach entsendet darüber hinaus einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsführung

- (1) Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (2) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung.

§ 6 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach geführt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Versammlungsversammlung des Schulverbandes Beutelsbach.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG kann für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erhoben werden.

§ 9 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

-
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
 - (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.
 - (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit kein Sitzungsgeld.
 - (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
 - (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom **09.04.2015** außer Kraft.

Beutelsbach, den 30.06.2020

Schulverband Beutelsbach

Michael Diewald
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Aidenbach für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aidenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 582.900 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 78.200 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **446.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **196** Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.275,51 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **96.800 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Aidenbach, den 06.07.2020
Schulverband Aidenbach
gez. Karl Obermeier
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.06.2020, Aktenzeichen 941, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2020 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die **Haushaltssatzung 2020** wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.
Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, Marktplatz 18, 94501 Aidenbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Aidenbach, den 06.07.2020
Schulverband Aidenbach
gez. Karl Obermeier
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauzenberg

Der Schulverband Beutelsbach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 10.06.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 07.07.2020
Landratsamt Passau

gez.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

Verbandssatzung für den Schulverband Satzung des Schulverbands
für die Mittelschule Hauzenberg

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 10.07.2014 (RABI Nr. 11/2014, Seite 83) für das Gebiet der Gemeinden Hauzenberg, Breitenberg, Sonnen und Thyrnau die Mittelschule Hauzenberg mit dem Schulsitz in der Gemeinde Hauzenberg errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Hauzenberg hat am 10.06.2020 die folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Hauzenberg als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband besteht aus folgenden Mitgliedsgemeinden: Stadt Hauzenberg, Gemeinde Breitenberg, Gemeinde Sonnen, Gemeinde Thyrnau.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Hauzenberg.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hauzenberg“ und hat seinen Sitz in Hauzenberg.

§ 2

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender/Schulverbandsvorsitzende),

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Schulverbandsrat in die Schulverbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Schulverbandsräte,

sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Schulverbandsvorsitzende.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5

Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den/die Schulverbandsvorsitzenden/Schulverbandsvorsitzende und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/Stellvertreterin.

(2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Der/Die Schulverbandsvorsitzende, sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende hat Anspruch auf Ersatz seiner/ihrer Auslagen.

(3) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € für jede Sitzung. ³Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von je 25,00 € je Stunde Sitzungsdauer, wobei ab 30 Min. aufgerundet wird

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,

b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Reisevorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in §9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 7 G

Geschäftsgang des Schulverbands

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Geschäftsführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt.

§ 9
Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hauzenberg geführt.

§ 10
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11
Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in halbjährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeiten zum 31.03. und 30.09. zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13
Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Passau.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Hauzenberg vom 15.10.2014 außer Kraft.

Hauzenberg, den 29.06.2020
SCHULVERBAND HAUZENBERG

gez.

Gudrun Donaubauer
Schulverbandsvorsitzende

Sparbuch – Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Aldersbach, lautend auf

Frau
Margareta Moser
Bergham 3
94501 Beutelsbach
Sparkonto Nr. 3410152288

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.
Passau, 03.07.2020

Sparkasse Passau

Ralf Schmid
(Gebietsdirektor)
